

fahrens gebunden. Sie bestimmt den Inhalt des gesamten Ermittlungsverfahrens ebenso wie den Inhalt der Hauptverhandlung im Rechtsmittelverfahren.

Innerhalb der verschiedenen Phasen des Strafverfahrens besitzt die Beweisführung allerdings ein unterschiedliches Gewicht. So nimmt die Beweisführung im Ermittlungsverfahren zweifellos den zeitlich größten Umfang ein. Demgegenüber ist der Prozeß der Beweisführung in der Hauptverhandlung — gerade aufgrund der im Ermittlungsverfahren gewonnenen und bewiesenen Erkenntnisse — zeitlich wesentlich stärker konzentriert. Den größten Wert für das Urteil besitzen jedoch die Ergebnisse der Beweisführung in der Hauptverhandlung, da dem Urteil nur die bewiesenen Erkenntnisse zugrunde gelegt werden dürfen, die das Gericht selbst in der Hauptverhandlung gewonnen und bewiesen hat.¹ Der Prozeß der Beweisführung richtet sich ungeachtet dessen in allen Phasen des Verfahrens darauf,

- die für die Bestimmung der konkreten strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände zu gewinnen,
- den Wahrheitswert dieser Erkenntnisse mit objektiver Gewißheit zu bestimmen und
- den Erkenntnisprozeß wie den Beweis so zu dokumentieren, daß er für jeden, der über die erforderliche Sachkenntnis verfügt, nachvollziehbar ist.

Gegenüber anderen Erkenntnis- und Beweisprozessen besitzt der Beweisführung sprozeß die Besonderheit, daß nicht schlechthin Erkenntnisse über bestimmte Gegenstände der objektiven Realität gewonnen werden sollen und ihr Wahrheitswert nachzuweisen ist.

Der Prozeß der Beweisführung im Strafverfahren darf sich vielmehr lediglich auf dem gesetzlich vorgegebenen Weg vollziehen und sich nur auf die Gewinnung, Sicherung und Auswertung der gesetzlich zulässigen, im § 24 StPO bestimmten Beweismittel stützen.²

Im Prozeß der Beweisführung folgt die erkennende Tätigkeit der bezeichnenden Organe der sozialistischen Strafrechtspflege — vor allem aber **der Untersuchungsorgane** — dem gleichen Weg, wie ihn **Lenin** für jede erkennende Tätigkeit beschrieben hat, die sich auf der Grundlage des dialektischen Materialismus vollzieht. Von der lebendigen Anschauung steigt der Erkenntnisprozeß zur gedanklichen Abstraktion auf und geht von dort zur Praxis.⁴ Dabei richtet sich der Prozeß der Beweisführung zunächst immer nur auf konkrete Ausschnitte der Handlung, über die unter den strafrechtlich relevanten Aspekten wahre Erkenntnisse gewonnen werden müssen. Gleichzeitig richtet er sich auf die Erbringung des Beweises zu diesen konkreten Erkenntnissen.

1 Vgl. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978, GBl. der DDR, Teil Nr. 14 vom 9. Mai 1978, Abschnitt 1/3 und Lehrbuch „Strafverfahrensrecht“, Staatsverlag der DDR, Berlin 1977, S. 168.

2 Vgl. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts ..., a. a. O., Abschnitt 1/4.

3 Vgl. Lutzke/Ebeling, Zu einigen Fragen des Erkenntnisprozesses in der kriminalistischen Tätigkeit im Ermittlungsverfahren, Forum der Kriminalistik, Heft 1/1973, S. 16.

4 Vgl. Lenin, Konspekt zu Hegels „Wissenschaft der Logik“, Bd. 38, Dietz Verlag, Berlin 1964, S. 160.